

dem Wunsch ihres jetzigen Ehemannes, nach der Geburt ihres ersten Kindes in zweiter Ehe sich völlig der Wartung und Pflege dieses Kindes zu widmen. Im Interesse dieses Kindes hat sie vorübergehend auf ihre eigene berufliche Tätigkeit verzichtet und deshalb keinen Antrag auf Unterbringung des Kindes in einer Kinderkrippe gestellt. Diese besondere Fürsorge der Klägerin gegenüber ihrem zweiten Kinde darf sich jedoch nicht zum Nachteil des unterhaltsberechtigten Kindes aus erster Ehe auswirken. Es muß vielmehr von der Klägerin verlangt werden, ihre Lebensverhältnisse so zu gestalten, daß sie auch ihren Unterhaltspflichten gegenüber dem Verklagten nachkommen kann. Die Klägerin lebt in außerordentlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, daß sie nunmehr mittellos und leistungsunfähig ist. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Unterhaltspflicht der Klägerin liegen demzufolge nicht vor.

Dagegen war der Anschlußberufung stattzugeben.

Eine Änderung der Verhältnisse der Klägerin ist durch die Geburt ihres zweiten Kindes eingetreten, dem sie ebenfalls zum Unterhalt verpflichtet ist. Dieser Umstand mußte bei der Unterhaltsfestsetzung berücksichtigt werden. Die Klägerin hatte seinerzeit ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von 675 MDN. Das entspricht etwa 500 MDN netto.

Nach den in der Richtlinie Nr. 18 des Obersten Gerichts genannten Richtsätzen für die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen ist davon auszugehen, daß die Klägerin bis zum 12. Lebensjahr des Verklagten einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 65 MDN und in der Folgezeit bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit einen solchen von 75 MDN zu zahlen hat.

§§ 1601, 1602 Abs. 1 BGB (jetzt: §§19 Abs. 2, 20 Abs. 1 FGB).

Ein volljähriges, wirtschaftlich selbständiges Kind wird wieder unterhaltsbedürftig, wenn es seinen Beruf aufgibt, um sich durch ein Hoch- oder Fachschulstudium zu qualifizieren, und bei Aufnahme des Studiums weder eigenes Vermögen besitzt noch wegen des hohen Einkommens des Unterhaltspflichteten Stipendium erhält.

BG Cottbus, Urt. vom 4. März 1966 — 3 BF 3 '66.

Die Klägerin ist die Tochter des Verklagten. Sie ist 21 Jahre alt. Von 1963 bis 1965 hat sie als Apothekenhelferin gearbeitet und monatlich 280 MDN netto verdient. Seit dem 15. September 1965 studiert sie an einer Fachschule für Pharmazie. Der Verklagte hat ein monatliches Nettoeinkommen von 1230 MDN; er zahlt an seine Ehefrau und an einen Sohn monatlich 425 MDN Unterhalt.

Die Klägerin, die wegen des hohen Einkommens des Verklagten kein Stipendium erhält, hat Klage erhoben und beantragt, den Verklagten zu verurteilen, an sie einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 125 MDN zu zahlen.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Die Klägerin sei bereits wirtschaftlich selbständig gewesen. Wenn sie wegen des Studiums ihre Arbeit aufgeben habe, so könne das nicht eine neue Bedürftigkeit begründen.

Das Kreisgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Klägerin sei wirtschaftlich selbständig gewesen, so daß ihr ein Unterhaltsanspruch nicht mehr zustehe.

Die Berufung der Klägerin ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Nach § 1602 BGB ist nur unterhaltsberechtigt, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Zutreffend führt der Verklagte aus, daß die Klägerin bis zur Aufnahme ihres Studiums wirtschaftlich selbstän-

dig und in der Lage war, weiterhin in ihrem Beruf als Apothekenhelferin zu arbeiten. Sie wäre dann imstande gewesen, sich selbst zu unterhalten. Entscheidend ist jedoch, ob die Klägerin durch ihre bisherige wirtschaftliche Selbständigkeit jeden Unterhaltsanspruch gegenüber dem Verklagten verloren hat. Insofern kann den Ausführungen des Kreisgerichts nicht gefolgt werden.

Der Unterhaltsanspruch der Klägerin bestimmt sich nach den §§ 1601 ff. BGB. Das Kreisgericht kommt zu einem unrichtigen Ergebnis, weil es diese Bestimmungen nicht im Zusammenhang mit der AO über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR — Stipendienordnung — vom 17. Dezember 1962 (GBl. II S. 834) und dem Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 83) betrachtet hat. Insofern hat es den Inhalt des § 1602 Abs. 1 BGB verkannt.

In der DDR hat jeder Bürger das Recht auf Bildung und Qualifizierung. Der Staat garantiert die Durchsetzung dieses Rechts durch die großzügige Gewährung von Stipendien. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien liegen nach § 3 der Stipendienordnung jedoch nicht vor, wenn — wie im vorliegenden Fall — der unterhaltsverpflichtete Elternteil ein hohes Einkommen hat und folglich in der Lage ist, die Unterhaltsbedürfnisse seines Kindes auch während des Studiums zu befriedigen.

Wenn auch die Klägerin als Apothekenhelferin bereits wirtschaftlich selbständig war, so kann es doch keineswegs als mutwillig angesehen werden, wenn sie sich durch den Besuch einer Fachschule zur Apothekenassistentin qualifizieren will." Diese Qualifizierung liegt im Bereich ihrer beruflichen Entwicklung. Sie hat in einer Apotheke gelernt und dann zwei Jahre als Apothekenhelferin praktisch gearbeitet. Wie jeder Bürger hat auch sie das Recht, sich zum Studium an einer Ingenieur- oder Fachschule zu bewerben (§ 45 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem). Das Studium setzt eine abgeschlossene Oberschulbildung, die Facharbeiterprüfung und in der Regel eine praktische Tätigkeit als Facharbeiter voraus. Das gilt auch für das Studium an der Fachschule für Pharmazie. Die von der Klägerin vor dem Studium ausgeübte berufliche Tätigkeit diente der Vorbereitung auf den Fachschulbesuch. Ihre praktische Arbeit ging nicht über diese Vorbereitung hinaus. Da sie das Studium zur Fortsetzung ihrer Ausbildung aufgenommen hat und wegen des hohen Einkommens des Verklagten kein Stipendium erhält, ist sie nunmehr im Sinne des § 1602 Abs. 1 BGB außerstande, sich selbst zu unterhalten. Sie kann dabei nicht schlechtergestellt werden als derjenige, der unmittelbar nach seiner Schulentlassung ein Studium aufnimmt.

Die Klägerin kann auch nicht darauf verwiesen werden, ein Fernstudium aufzunehmen. Abgesehen davon, daß es hierfür in ihrem Fachgebiet im September 1965 keine Möglichkeit gab, kann von ihr auch nicht verlangt werden, daß sie ein anderes medizinisches Fach studiert, wie es das Kreisgericht für möglich erachtet.

Die Klägerin hat seit der Aufnahme des Direktstudiums im September 1965 keinerlei Einnahmen, um ihren Unterhalt zu bestreiten. Sie besitzt auch kein Vermögen. Zur Unterhaltsleistung sind grundsätzlich beide Elternteile entsprechend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen verpflichtet. Die Mutter der Klägerin hat kein eigenes Einkommen. Unter Beachtung seines monatlichen Nettoeinkommens von 1230 MDN und seiner sonstigen Unterhaltspflichten ist der Verklagte in der Lage, der Klägerin monatlich 125 MDN Unterhalt zu gewähren. Das entspricht auch der Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin.